



Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Stralsund

(in der Fassung vom 22.03.2022)

Gemäß dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz–LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert am 23. April 2021, und der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund vom 15.12.2021 gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule Stralsund diese Geschäftsordnung (GO).

Inhalt

§ 1 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	2
§ 2 Politische Bildung und Ausrichtung	2
§ 3 Mitgliedschaft im AStA	2
§ 4 Ernennung und Entlassung von Mitgliedern.....	2
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung	3
§ 6 Teilnahme an Sitzungen	3
§ 7 Stimm- und Rederecht	3
§ 8 Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Sitzungsleitung.....	4
§ 10 Sitzungsverlauf.....	4
§ 11 Anträge	4
§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung	5
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung.....	6
§ 15 Einberufung und Sitzungstermine	7
§ 16 Tagesordnung	7
§ 17 Protokoll.....	8
§ 18 Öffentlichkeit.....	8
§ 19 Privatrechtliche Unternehmen.....	9
§ 20 Gleichstellung.....	9
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Interessen der Studierenden der Hochschule Stralsund.
- (2) Der AStA ist dem Studierendenparlament (StuPa) gegenüber rechenschaftspflichtig. Dieser Aufgabe kommt er im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments nach.

§ 2 Politische Bildung und Ausrichtung

Die Arbeit des AStA erfolgt überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft im AStA

Der AStA gliedert sich in Hauptreferierende und Co-Referierende sowie freie Mitglieder.

§ 4 Ernennung und Entlassung von Mitgliedern

- (1) Haupt- und Co-Referierende werden vom StuPa gewählt.
- (2) Freie Mitglieder werden durch den AStA mit einfacher Mehrheit berufen. Eine Bestätigung vom StuPa ist nicht notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Referentin oder eines Referenten im AStA endet in den in § 9 (8) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund bestimmten Fällen. Gründe für ein Misstrauensvotum können insbesondere sein:
 - a. Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 - b. Rücktritt,
 - c. Eintritt ins StuPa, oder
 - d. Ein Misstrauensvotum des StuPa mit absoluter Mehrheit auf Antrag eines Mitglieds des StuPa oder AStA.
- (4) Die Entlassung eines freien Mitglieds benötigt keiner Bestätigung durch das StuPa.
- (5) Ein Mitglied des AStA kann auf Antrag ans StuPa aus persönlichen Gründen für maximal zwei Semester von seinen Rechten und Pflichten beurlaubt werden. Eine Rückkehr des beurlaubten Mitglieds ist nicht ausgeschlossen. Eine Neuwahl durch das StuPa ist in dem Fall nicht notwendig.
- (6) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA dauert bis zu seiner Entlassung oder seinem Rücktritt an.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitz setzt sich zusammen aus einer vorsitzenden Person sowie bis zu zwei Stellvertretungen.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzes sind in einem Leitfadens dargestellt.
- (3) Durch ein Misstrauensvotum des AStA mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann ein Mitglied des Vorsitzes abgewählt werden. Die Bestätigung dieser Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch das StuPa.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Referierenden des AStA sowie ein Mitglied des Präsidiums des StuPa sind zur Teilnahme an den Sitzungen des AStA verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch eine Anwesenheitsliste protokolliert. In dieser werden auch die Zeiten der Anwesenheit festgehalten.
- (3) Referierende können aus persönlichen Gründen ein Fehlen bei den Sitzungen dem Vorsitz im Vorhinein schriftlich ankündigen.
- (4) Bei Nicht-Teilnahme von Hauptreferierenden sind die Co-Referierenden für die Berichterstattung in der Pflicht. Sollte einem gesamten Referat die Teilnahme nicht möglich sein, ist dem Vorsitz vor der besagten Sitzung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorsitz verpflichtet sich, diesen Bericht während der Sitzung vorzutragen.

§ 7 Stimm- und Rederecht

- (1) Referierende sind bei Anwesenheit in den Sitzungen, als auch bei Umlaufverfahren stimmberechtigt.
- (2) Freie Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des AStA haben Rederecht.
- (4) Die Sitzungsleitung kann weiteren Mitgliedern der Hochschule Stralsund ein Rederecht gewähren.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Referierenden anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss für jede Abstimmung gegeben sein. Bei fehlender Beschlussfähigkeit werden die abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Der/die Vorsitzende des AStA übernimmt die Sitzungsleitung. Ein stellvertretender Vorsitzender kann bei Fehlen oder auf Wunsch des/der Vorsitzenden die Leitung der Sitzung übernehmen.
- (2) Sollte der Vorsitz in Ausnahmefällen vollständig abwesend sein, übernimmt die/der Hauptreferent*in des Referats Finanzen die Leitung der Sitzung. Bei Abwesenheit der Finanzreferenten wird die Sitzungsleitung nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung ist für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmung zuständig und wird durch die protokollierende Person überprüft. Bei begründeter Anzweiflung des Ergebnisses durch ein Mitglied des AStA kann eine erneute Abstimmung gefordert werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, führt und schließt die Sitzung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird über die vorläufige Tagesordnung abgestimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung moderiert die einzelnen Diskussionen. Jedes Mitglied des AStA kann, sofern vom Thema abgewichen wird, durch die Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen werden.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5) Der Ausschluss einzelner Personen von der Sitzung kann durch die Sitzungsleitung erfolgen. Der Ausschluss muss begründet werden.
- (6) Einzelne Berichte erfolgen zum festgelegten Tagesordnungspunkt. Die protokollierende Person erhält im Anschluss an die Sitzung eine schriftliche Zusammenfassung der einzelnen Referatsberichte.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und müssen mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a. Datum,
 - b. Kontaktdaten des Antragstellers,
 - c. Anlass des Antrags,
 - d. Inhaltliche Begründung, sowie
 - e. für die Beschlussfassung notwendige Unterlagen.

- (2) Die Regelungen für Anträge auf finanzielle Forderung werden in der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund sowie in der Ergänzungsordnung zur Finanzordnung zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund geregelt.
- (3) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, eingereicht werden.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit durch den AStA beschlossen.

§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen der einzelnen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des AStA.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Beschlüssen, die eine einfache Mehrheit erfordern, gilt im Falle einer Stimmgleichheit die Beschlussvorlage als abgelehnt. Bei Bedarf können die Beschlüsse stattdessen vertagt werden.
- (4) Änderungen an der Geschäftsordnung des AStA können mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten AStA-Referierenden beschlossen werden.
- (5) Der Wortlaut des Antrags wird von der Sitzungsleitung mündlich wiedergegeben und endet mit der Abstimmungsfrage. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (6) Die Mitglieder des AStA können dem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich enthalten. Enthaltungen werden in das Ergebnis nicht einbezogen. Die notwendigen Mehrheiten beziehen sich auf das Verhältnis der Zustimmungen zu den Ablehnungen.
- (7) Ein Antragsteller ist berechtigt, mehrere Anträge zu stellen.
- (8) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Die elektropostalische Versendung gilt als Schriftform.
- (9) Der/die Hauptreferierende des Finanzreferats, oder in Abwesenheit der Stellvertretung, ist von allen Maßnahmen der Studierendenschaft, die finanzielle Belange berühren, im Vorhinein in Kenntnis zu setzen.

- (10) Bei Befangenheit einzelner Mitglieder des AStA oder weiterer Mitglieder der Hochschule Stralsund können diese von der Beschlussfassung von der Sitzungsleitung ausgeschlossen werden.
- (11) Beschlüsse des AStA werden mit Beschlussfassung wirksam, sofern im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind.
- (12) Die Sitzung kann auch im Wege der digitalen Video- oder Audioübertragung (Onlinekonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden, sofern der AStA aufgrund besonderer Umstände gehindert ist, zu einer Sitzung unter körperlicher Teilnahme seiner Mitglieder zusammenzutreten. Die per Video- oder Audioübertragung teilnehmenden Personen gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen von Tagesordnungspunkten einer Onlinekonferenz können durch Briefabstimmungen oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor. Sie dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des AStA mündlich vorgebracht werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
- a. Ausschluss oder Hinzunahme der Öffentlichkeit,
 - b. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - c. Nichtbefassen oder Verschieben eines Tagesordnungspunkts,
 - d. Verweisung eines Tagesordnungspunkts oder einer Angelegenheit an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe,
 - e. Schluss der Beratung,
 - f. Form der Abstimmung (offen, geheim, namentlich), sowie
 - g. sofortige Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Dazu wird höchstens eine Wortmeldung als Gegenrede gehört. Die Auswahl richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Sollte keine Gegenrede erfolgen, gilt der Antrag als angenommen.

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Verstöße gegen die Geschäftsordnung können durch die Sitzungsleitung gerügt werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungstermine

(1) Die Sitzungen des AStA finden während der Vorlesungszeit in der Regel an festen Terminen wöchentlich statt, außerhalb der Vorlesungszeit können in bestimmten Fällen, die dies erfordern, Sitzungen stattfinden.

(2) Die Einladungen werden von der Sitzungsleitung in der Regel vier Tage vor dem Sitzungstermin versendet. Diese Einladungen müssen mindestens folgende Aspekte beinhalten:

- a. Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung,
- b. vorläufige Tagesordnung,
- c. Anträge¹, und
- d. Stellungnahmen.

(3) Der Tagesordnung können weitere Anträge und Stellungnahmen als Tischvorlage hinzugefügt werden.

(4) Die Sitzungstermine werden vor Semesterbeginn durch den Vorsitz bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt hochschulöffentlich durch geeignete Medien.

§ 16 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch die Sitzungsleitung erstellt.

(2) Die vorläufige Tagesordnung wird fristgerecht mit der Einladung zugestellt.

(3) Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet die folgenden Aspekte:

- a. Datum, Uhrzeit, Ort, Sitzungsleitung,
- b. Formalien (Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung, Beschluss des Protokolls),
- c. Anträge,
- d. Stellungnahmen,
- e. Berichte,
- f. Personalfragen,

¹ Sämtliche enthaltene private Daten sind zu schwärzen (darunter fallen Kontodaten, Adressen, Telefonnummern, o.ä.).

- g. Berichte der Referate,
- h. Termine, und
- a. Sonstiges.

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des AStA ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

- a. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b. den Namen der Sitzungsleitung,
- c. den Namen der protokollierenden Person,
- d. die Anwesenheitsliste, getrennt nach AStA-Mitgliedern, weiteren Hochschul-Mitgliedern und Gästen,
- e. die behandelten Angelegenheiten als Ergebnisprotokoll und die gestellten Anträge, sowie
- f. die gefassten Beschlüsse.

(3) Jedes Mitglied des AStA kann verlangen, dass seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in das Protokoll aufgenommen werden. Der Wortlaut der Erklärung muss der Sitzungsleitung spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugegangen sein.

(4) Das Protokoll wird dem AStA per Rundmail vorgelegt. Einsprüche können per E-Mail, oder auf einer Sitzung des AStA erfolgen, sofern das Protokoll noch nicht abgestimmt wurde.

(5) Das Protokoll muss dem AStA-Vorsitz spätestens zehn Werktage nach der jeweiligen Sitzung vorliegen.

(6) Über die Genehmigung des Protokolls wird abgestimmt.

(7) Das genehmigte Protokoll wird hochschulöffentlich publiziert.

§ 18 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des AStA finden hochschulöffentlich statt.

(2) Die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Auf Antrag eines Mitglieds des AStA können auch weitere Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

§ 19 Privatrechtliche Unternehmen

- (1) Der AStA ist befugt zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben, privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es einer Abstimmung mit einer zweidrittel Mehrheit des AStA sowie eines Beschlusses des StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit in zwei Sitzungen.
- (2) Privatrechtliche Unternehmen dieser Art haben alle zwei Wochen beim AStA und monatlich beim StuPa Rechenschaft abzulegen. Sie stehen unter Aufsicht des AStA.
- (3) Personal- und Finanzangelegenheiten regeln diese Unternehmen selbst.

§ 20 Gleichstellung

Es steht Studierenden frei, mit welcher geschlechtsspezifischen Wortform sie angesprochen werden möchten.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Beschluss und Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten AStA-Mitglieder. Änderungsanträge sind schriftlich festzuhalten und vor Beschluss an alle AStA-Mitglieder zu versenden.
- (2) Die Geschäftsordnung wurde vom AStA auf seiner Sitzung am 22.03.2022 beschlossen. Sie tritt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 22.03.2022

Arne Amir Azazi

Vorsitzender des AStA Stralsund